BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN
Bereich 1 – Organisation und Verwaltung

LAND KÄRNTEN

Datum	24.06.2025
Zahl	**FE19-ALL-207/2011 (071/2025)**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff: Vorbeugungsmaßnahmen
wegen besonderer Brandgefahr

Auskünfte	Stefan Wadl
Telefon	050 536-67219
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.
Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet, der Kampfzone des Waldes, als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung), des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden, das Rauchen sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.
Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuwerfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

Angeschlagen am: 24.06.2025

Abgenommen am: .....

GEMEINDE GNESAU BEZIRK FELDKIRCHEN

Heinisch